

# TEIL B - TEXT

## 1. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

~~PARKFLÄCHEN~~  
~~GEHWEGE~~

~~: BETONVERBUNDPELASTER~~  
~~: BETONPLATTEN~~

gestrichen gem. Bechtsl. d. d. 24. 10. 74



(69m)

## 2. GRUNDSTÜCKSGRENZEN

DIE GRUNDSTÜCKE SIND ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE HIN MIT HECKEN ODER STÄBCHENWERK ABZUPFLANZEN. H. MAX. 0.70m  
ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE  
SEITLICHE ZÄUNE BIS 0.70m HÖHE ZULÄSSIG.

AUCH FÜR DEN BEREICH DER SICHTDREIECKE.

Ergänzung gem. Bechtsl. d. d. 20. 6. 74.



## 3. BAULICHE GESTALTUNG

DIE GESTALTUNG DER AUSSENHAUT MUSS IN VERBLENDEMAUERWERK (AUCH GESCHLÄMMT) ERFOLGEN, KEINE PUTZBAUTEN.

GENEIGTE DACHFLÄCHEN MÜSSEN MIT DUNKLEM BIS SCHWARZEM MATERIAL GEDECKT WERDEN.

FLÄCHDÄCHER ZULÄSSIG

EINHEITLICH ZU GESTALTENDE GEBÄUDEGRUPPEN

SOCKELHÖHE NICHT ÜBER 0.80m AB STRASSENMITTE

BEI EINZEL- UND DOPPELHÄUSERN GARAGEN NUR IN BAULICHER VERBINDUNG MIT DEN WOHNGEBÄUDEN ZULÄSSIG.



(89m)

## 4. GRUNDSTÜCKGRÖSSEN

DIE GRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE MUSS MINDESTENS 500m<sup>2</sup> BETRAGEN. MIT AUSNAHME DER REIHENHAUSGRUNDSTÜCKE.



(49m)

FUSS-  
WEG



FAHRBAHN



PARKPLATZ



FUSS-  
WEG

150

600

550

150

1450

PLANSTRASSE 'A'

FUSS-  
WEG



FAHRBAHN



PARKPLATZ



FUSS-  
WEG

150

550

550

150

1400

PLANSTRASSEN 'B' - 'J'

UUNGS-  
PLAN-  
ACH  
NEN-  
...  
T.  
T-  
RCH

